

BUNDESGERICHTSHOF

11. 12. 1971/68

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Karoline B. [REDACTED]

[REDACTED] Street, [REDACTED] 95, California, USA,

Klägerin und Beschwerdeklärerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED];
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Sonn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 7. Juli 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin bezieht eine Gesundheitsbeschadensrente. Im Bescheid vom 19. September 1957 wurde als Verfolgungsleiden unter anderem eine aktive Lungentuberkulose im Sinne der Entstehung anerkannt und der Rentenberechnung eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H. bei einer Gesamterwerbsminderung von 100 v.H. und ein Hundertsatz von 60 der Vergleichsbeträge des höheren Renten zugrunde gelegt. Die Entstehungsbehörde ließ 1961 eine Nachuntersuchung durchführen und setzte sodann durch Inter-

- 3 -

zungsbescheid nach §§ 35, 206 SGB die Rente mit Wirkung vom 1. April 1962 auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 65 v.H. und eines Hundertsteiles von 45 bezab.

Der Berufungsrichter ist auf Grund eigener Würdigung der im ersten Rechtszug erhobenen Beweise davon überzeugt, daß sich der Gesundheitszustand der Klägerin seit Erlass des Bescheides vom 19. September 1957, insbesondere seit 1961, infolge fortschreitender Inaktivierung der Lungentuberkulose erheblich gebessert hat. Dem der Verfolgung zuzurechnenden Teil der Gesamterwerbsminderung hat er auf 55 v.H. geschätzt und deshalb das klagabweisende Urteil des Landgerichts bestätigt.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und das Revisionsgericht bindet.

Entgegen der Meinung der sofortigen Beschwerde wirft der Streitfall auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Für die Anwendung der §§ 35, 206 SGB ist unerheblich, daß die Entschädigungsbehörde im Erstbescheid abweichend vom Gutachten des Vertrauensarztes statt einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 v.H. eine solche von 80 v.H. angenommen hat. Denn bei Bemessung der Gesamterwerbsminderung mit 70 v.H. und eines Verfolgungsanteils von 55 v.H. seit 1961 waren in jedem Fall die Voraussetzungen des § 35 SGB für die Bewilligung der Rente erfüllt.

Die Annahme der Beschwerde, die Entschädigungsbehörde habe bei der Festsetzung der Erwerbsminderung auf 80 v.H. im Erstbescheid die dem Krankheitsverlauf entsprechende und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



später festgestellte Stabilisierung der Lungentuberkulose bereits vorweggenommen, findet in den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils keine Stütze. Ihr steht vor allem die Beschreibung des Verfallungsleidens im Erstbescheid als "fibrös-produktive Spitzentuberkulose mit frischer Infiltration im Unterlappen der linken Lunge" eindeutig entgegen.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG ungeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Hai

Kemmel